

Speisen und Getränke, auch wenn diese in Handkörben, Taschen, Packeten u. s. w. untergebracht sind, dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

5) Das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Arbeitsräumen überhaupt, sowie bei Außenarbeit dann, wenn die Arbeiter mit Blei und Bleiverbindung zu thun haben, ist verboten.

6) Die Betriebsinhaber oder die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen haben die Arbeiter auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren hinzuweisen und zur Reinhaltung des Körpers und Anzugs anzuhalten.

7) Als Arbeiter dürfen nur solche Personen eingestellt werden, denen durch ärztliches Zeugniß die Unbedenklichkeit der Beschäftigung bescheinigt wird. Arbeiter, bei denen Bleierkrankungserscheinungen wahrgenommen werden, sind sofort zu entlassen und dürfen vor ärztlich bestätigter Genesung nicht wieder beschäftigt werden.

8) Arbeiten, bei denen Blei und Bleipräparate zur Verwendung kommen, welche keinen Bleistaub erzeugen, sollen in Wohnräumen bis auf weiteres zugelassen werden.

In Schlafräumen sind Bleiarbeiten aller Art verboten.

9) In jeder Betriebsstätte ist ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Bekanntmachung auszuhängen.

Vorstehende Vorschriften gelten insbesondere für Töpfereien, Porzellan-, Steingut-, Kunstziegel- und Ofenfabriken, für Werkstätten der Maler, Anstreicher und Lackirer, für Metallgießereien, Feilenhauereien, Gürtlereien, Blechspielwaaren-, Wachs- und Maßstab-, Glas- und Farbenfabriken, für Bleihütten, für Fabriken zur Herstellung elektrischer Glühlampen, von Flaschenbierverschlässen, von Bleiverbindungen, Bleiplatten, Bleiröhren und Bleiwaaren aller Art, für Lack- und Firnißfabriken, sowie für alle Betriebe, in denen die Arbeiter mit metallischem Blei, mit Bleifarben oder mit Bleipräparaten zu thun haben.

Den Vorschriften unter 1 bis 9 unterliegen nicht diejenigen Betriebe, für welche der Bundesrath auf § 120e Absatz 1 der Gewerbeordnung zu Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr besondere Vorschriften bereits erlassen hat oder noch erlassen wird.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter 1 bis 9 werden nach § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Unsere am 10. December 1901 erlassene Bekanntmachung erledigt sich durch vorstehende Vorschriften.

Leipzig, am 15. Juli 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich.

Berndt.

Bekanntmachung.

Das Befahren der hier angelegten Radfahrwege mit Fahrrädern, die dem Waarentransporte dienen, gleichviel ob sie beladen oder unbeladen sind, wird hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß §§ 43 und 158 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt

Leipzig vom 29. Februar 1896 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 26. Mai 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Kreßschmar.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 28. April 1903 ist von den unterzeichneten Behörden das Ausrufen von Waaren auf Straßen und Höfen, insbesondere auch das Ausrufen von Extrablättern, verboten worden.

Nachdem sich nun herausgestellt hat, daß die Straßenhändler auf verschiedene Weise, namentlich durch Klingeln, Glocken und ähnliche Instrumente die Aufmerksamkeit zu erregen suchen, so wollen wir zwar dem grundsätzlich nicht entgegentreten, haben aber zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs beschlossen, dem § 124 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig vom 29. Februar 1896 folgende Fassung zu geben:

§ 124.*

Ausrufen von Waaren.

Das Ausrufen von Waaren und ihr Feilbieten durch Rufe irgendwelcher Art, insbesondere auch das Ausrufen von Extrablättern auf Straßen und Höfen, ist verboten.

Händler, welche Nahrungsmittel oder sonstige Gegenstände des Wochenmarktes oder Haushaltungsbedürfnisse von Haus zu Haus feilhalten, dürfen durch Anschlagen feststehender Signalglocken oder mittelst einer kleinen Handklingel oder kleiner, nicht übermäßig laut tönender Signalhupen auf ihre Annäherung aufmerksam machen. Es sind jedoch derartige Zeichen nur in größeren Pausen und nicht in solcher Weise zu geben, daß dadurch eine erhebliche Belästigung des auf der Straße verkehrenden Publikums oder der Anwohner herbeigeführt wird.

Den Bertheilern von Extrablättern ist der Gebrauch der erwähnten Glocken, Klingeln und Signalhupen nicht gestattet.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 158 des angezogenen Regulativs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, am 16. Juni 1903.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Bretschneider.

Kreßschmar.

Bekanntmachung.

Das städtische Museum der bildenden Künste ist für das Publikum geöffnet:

I.

Sonntags und Feiertags von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, an den übrigen Tagen mit Ausnahme des Montags

in den Monaten April bis einschließlich October von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags,

in den Monaten November bis einschließlich März von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

e
f
a
b
c